

Allgemeine Verkaufs-und Lieferbedingungen

1. Kostenvoranschlag

Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise sind die Preise des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

Markenangaben sind unverbindlich. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen sind für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden, sowie nachträgliche Vertragsänderungen. Liefern wir dennoch auf Grund mündlicher oder fernmündlicher Bestellungen, so kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass alle Abschlüsse, Vereinbarungen etc. für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich werden. Bei Lieferung aufgrund fernmündlicher Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler und Missverständnisse verursachter unrichtiger Lieferungen nicht zu unseren Lasten. Mit Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

2. Preise

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

- a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder

- b) Materialkostenerhöhungen auf Grund von Empfehlungen der Paritätischen

Kommission oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein,

so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als vierzehn Tage. Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, etwaige neu hinzukommende Steuern, Frachten, sowie deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen wird, sind vom Käufer zu tragen. Technische Änderungen vorbehalten.

3. Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistungen ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos die erforderliche Energie und versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter, sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet.

4. Lieferfristen und -termine

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind. Die Lieferfristen sind für den Verkäufer freibleibend. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten aller Lieferanten.

5. Montagebedingungen

Sind durch bauseits falsch ausgeführte Vorbereitungsarbeiten andere oder zusätzliche Teile erforderlich, werden diese gesondert verrechnet.

Ein Elektro-Anschluss 230V mit Absicherung 16 Amp. muss im Umkreis von 50 m von der Montagestelle zur Verfügung stehen.

Bei Bedarf ist bauseits für die Dauer der Montagearbeiten eine - den Arbeitsschutzvorschriften entsprechende - Gerüstung herzustellen. Der Abstand des Gerüsts zu der Montagestelle ist so zu wählen, dass eine störungsfreie Montage durchgeführt werden kann. Sollte das nicht der Fall sein, ist das Gerüst nach unseren Angaben umzubauen.

Der Montagetermin ist mit uns zu vereinbaren und die - zu diesem Zeitpunkt - erforderlichen Voraussetzungen für die Montage herzustellen.

Falls zum vereinbarten Zeitpunkt die Montage nicht möglich ist, sind wir davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, ansonsten haftet der Auftraggeber für alle uns entstandenen Kosten. Außerdem sind dadurch die vereinbarten Fertigstellungstermine hinfällig. Wenn aus bauseitigen Gründen Wartezeiten oder zusätzliche An- und Abreisen erforderlich sind, werden diese gesondert verrechnet.

6. Übernahme

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen; der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei seinem Fernbleiben die Übergabe der erbrachten Leistung als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen ist.

7. Zahlungen

Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in der Höhe von 1 % über den jeweils von den österreichischen Großbanken für Betriebsmittelkredite geforderten Zinsen zu vergüten. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Handelt es sich beim Auftraggeber um eine juristische Person, dann treten die Unterzeichner des Vertrages auch selbst in die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer ein und übernehmen die persönliche Haftung für allfällige Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer, überträgt uns bereits jetzt der Käufer das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand der Sache im Umfang des Rechnungswertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Ware.

9. Beschränkung des Leistungsumfanges

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Die Haltbarkeit von Schließern, Antrieben, Schließeinrichtungen und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.

10. Gewährleistung

Unbeschadet eines Wandlungsanspruches des Auftraggebers erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist die Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl des Auftraggebers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung der Gewährleistung. Vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

11. Zurückbehaltungsverbot

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

12. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz seitens des Auftragnehmers vorliegt.

13. Rücktritt vom Vertrag

ORU hat ein Rücktrittsrecht, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von ORU weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit erbringt. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der Fa. ORU Otto Russmann GmbH. in 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 56. Im Falle von Streitigkeiten ist für beide Teile der Gerichtsstand 2340 Mödling verbindlich.

Es gilt das Recht der Republik Österreich.

Die vorstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und vom Auftraggeber akzeptiert, wenn nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfangnahme bzw. Zustellung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eine schriftliche Rüge des Auftraggebers beim Auftragnehmer mittels eingeschriebenen Briefes einlangt. Auf allfällige Abweichungen oder Zusätze zu diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, welche sich aufgrund von anderslautenden eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers ergeben könnten, ist nach Ablauf dieser Acht-Tagefrist nicht mehr Bedacht zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass seitens der Auftragnehmer in allfälligen abweichenden eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers nicht sofort widersprochen wird.